

Allgemeine Bestimmungen:

Unbefangenheitsprobe

Leistungsbeurteilung

Disziplinarrecht

A) BEGLEITHUNDPRÜFUNG AUF EINEM ÜBUNGSPLATZ

Ausführung

Halsbandpflicht/Mitführen der Führleine

1. Leinenführigkeit (15 Punkte)

Gruppe

Kehrtwendung (180 °)

2. Freifolgen (15 Punkte)

Schussabgabe

3. Sitzübung (10 Punkte)

4. Ablegen in Verbindung mit Herankommen (10 Punkte)

5. Ablegen des Hundes unter Ablenkung (10 Punkte)

B) PRÜFUNG IM VERKEHR "TEIL B" VT

Allgemeines

Prüfungsablauf

1. Begegnung mit Personengruppe

2. Begegnung mit Radfahrern

3. Begegnung mit Autos

4. Begegnung mit Joggern oder Inline Scatern

5. Begegnung mit anderen Hunden

6. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes.

Anmerkung

Begleithundprüfung mit Verhaltenstest und Sachkundeprüfung für den Hundehalter (BH/VT) des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH). Die nachstehenden Regelungen treten ab 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzen die bisher bei den VDH-Vereinen/ Verbänden gültigen Bestimmungen.

BH-Prüfungen werden nur anerkannt, wenn sie in einem der AZG (VDH-Fachausschuss SchH/Agility) angehörenden Verein/Verband abgelegt wurden. Die Veranstaltungen haben Öffentlichkeitscharakter; Ort und Beginn der Prüfung sind den Mitgliedern öffentlich bekannt zu geben, sie sind nur durchzuführen, wenn der ausrichtende VDH-Mitgliedsverband Termenschutz erteilt hat. Die Mitgliedsverbände sind an diese Rahmenbestimmungen gebunden

Abkürzungen

Nachfolgend die Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen:

BH = Begleithund

BHA = Begleithund Agility

VT = Verhaltenstest

IPO = Internationale Prüfungsordnung

AZG = Arbeitsgemeinschaft der Zucht- und Gebrauchshundsporverbände

VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen.

Allgemeine Bestimmungen

Zugelassen sind alle Hundehalter, die den Nachweis erbringen, dass sie die Sachkundeprüfung analog der Regelungen zum VDH-Hundeführerschein in einer termingeschützten Veranstaltung des Verbandes für das deutsche Hundewesen bereits erfolgreich abgelegt haben, oder Hundehalter, die den behördlichen Nachweis der Sachkunde vorlegen. Teilnehmer (Neumitglieder ab Eintrittsdatum 01.01.2002), die erstmalig in einer VDH-Begleithundprüfung starten und den entsprechenden Nachweis der Sachkunde nicht erbringen, haben sich am Tag der Veranstaltung dem amtierenden Leistungsrichter zur schriftlichen Überprüfung ihrer Sachkunde erfolgreich zu stellen, bevor sie mit ihrem Hund im praktischen Teil überprüft werden.

Zugelassen sind Hunde aller Rassen und Größen.

Das Zulassungsalter beträgt fünfzehn Monate.

Um eine Begleithundprüfung durchführen zu können, müssen mindestens vier Hunde in der Prüfung vorgeführt werden. Ist die Begleithundprüfung mit anderen Sparten kombiniert, so haben mindestens 4 Teilnehmer (z. B. SchH, BH, RT) an den Start zu gehen. Die zulässige Teilnehmerzahl an einem Prüfungstag für einen Leistungsrichter (LR) variiert von 10 bis zu 15 Startern und richtet sich nach der Anzahl der zu prüfenden Abteilungen, die die Anzahl 30 nicht überschreiten darf (Begleithundprüfung mit der Abnahme der schriftlichen Sachkundeprüfung zählt als 3 Abteilungen, ohne diese theoretische Prüfung sind es 2 Abteilungen).

Unbefangenheitsprobe

Vor der Zulassung zur BH-Prüfung sind die gemeldeten Hunde einer Unbefangenheitsprobe zu unterziehen, bei der auch die Identität durch Kontrolle der Tätowiennummer und/oder Chip-Nummer erfolgt. Hunde, die nicht identifizierbar sind, haben keine Startberechtigung in einer Prüfung. Die Beurteilung der Unbefangenheit erfolgt auch während der gesamten Prüfung. Hunde, die bereits die Unbefangenheitsprobe nicht bestehen, sind vom weiteren Prüfungsverlauf auszuschließen. Zeigt ein Hund, auch wenn er die erste Unbefangenheitsprobe bestanden hat, im Laufe der Prüfung Wesensmängel, kann der Leistungsrichter den Hund von der Prüfung ausschließen und im Leistungsnachweis den Vermerk - "Unbefangenheitsprobe/Verhaltenstest nicht bestanden" - eintragen.

Leistungsbeurteilung

Am Schluss der Prüfung werden keine Ergebnisse nach Punkten, sondern nur ein Werturteil "Bestanden" oder "Nicht bestanden" vom Richter bekannt gegeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn im "Teil A" 70 % (mind. 42 Punkte) der maximal zu erreichenden Punktzahl und im "Teil B" die Übungen vom Leistungsrichter als ausreichend erachtet wurden. Hunde, die im "Teil A" die erforderliche Mindestpunktzahl von 42 Punkten nicht erreichen, sind von der weiteren Überprüfung im Verkehrsteil ("Teil B") auf öffentlichem Gelände ausgeschlossen. Das zu vergebende Ausbildungskennzeichen ist kein solches im Sinne der Zucht-, Schau-, Kör- oder Ausstellungsordnung eines Mitgliedsverbandes des VDH. Die Ablegung der Prüfung ist im Wiederholungsfalle an keine Fristen gebunden. Jedes Prüfungsergebnis ist unabhängig vom Erfolg der Prüfung in den Leistungsnachweis einzutragen.

Disziplinarrecht

Der Veranstaltungsleiter ist für die Gewährung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. Der Leistungsrichter ist berechtigt, bei Nichtbeachtung von Ordnung und Sicherheit, die Veranstaltung zu unterbrechen oder zu beenden. Grobe Verstöße des Hundeführer gegen diese Rahmenbestimmungen, gegen die PO, gegen die Regeln des Tierschutzgesetzes und gegen die guten Sitten können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Der Leistungsrichter hat in diesen Fällen an die zuständigen Verbands-/Vereinsgremien eine Meldung abzugeben. Von dort wird von den Beteiligten eine Stellungnahme angefordert, die dann zu Beschluss über eine Disziplinarstrafe führen kann. Ein Ausschluss einer Person aus dem Verein/Verband kann in den jeweiligen Fachorganen publiziert werden.

Das Urteil des Leistungsrichters ist unanfechtbar. Jegliche Kritik an dem Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und evtl. weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße des Leistungsrichters beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form beim zuständigen Verband/Verein einzureichen. Sie kann nur über die Veranstaltungsleitung eingereicht werden und muss von dem Beschwerdeführer, dem 1. Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Zeugen unterschrieben sein. Diese Beschwerde ist innerhalb von 8 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen. Aus der Anerkennung einer solchen Beschwerde leitet sich kein Anspruch auf Revidierung des Leistungsrichter-Urteils ab. Videoaufzeichnungen gelten nicht als Beweise.

A) BEGLEITHUNDPRÜFUNG AUF EINEM ÜBUNGSPLATZ

Gesamtpunktzahl 60

Jede Einzelübung beginnt und endet mit der Grundstellung. Der Hund sitzt auf der linken Seite gerade neben seinem Hundeführer mit dem rechten Schulterblatt in Kniehöhe. Das Einnehmen der Grundstellung ist zu Beginn jeder Übung nur einmal erlaubt. In der Grundstellung steht der Hundeführer in sportlicher Haltung. Eine Grätschstellung ist nicht erlaubt. Die Endgrundstellung der vorhergehenden Übung kann als Ausgangsgrundstellung der folgenden Übung verwendet werden. Körperhilfen des Hundeführer sind nicht gestattet, werden sie angewandt, erfolgt Punktabzug. Das Mitführen von Triebmitteln oder Spielgegenständen ist nicht gestattet. Kann ein Hundeführer aufgrund körperlicher Behinderung einen Übungsteil nicht korrekt ausführen, so hat er dieses vor Beginn der Prüfung dem Leistungsrichter mitzuteilen. Lässt eine Behinderung des Hundeführer das Führen des Hundes an der linken Seite des Hundeführer nicht zu, so darf der Hund analog an der rechten Seite geführt werden. Der LR gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Alles weitere, wie Wendungen, Halt, Wechseln der Gangart usw. wird ohne Anweisung des Leistungsrichters ausgeführt. Es ist jedoch dem Hundeführer gestattet, diese Anweisungen vom Leistungsrichter zu erfragen. Das Loben des Hundes ist nach jeder beendeten Übung erlaubt. Danach kann der Hundeführer eine neue Grundstellung einnehmen. Zwischen Lob und Neubeginn ist ein deutlicher Zeitabstand (ca. 3 Sekunden) einzuhalten. Zwischen den Übungen muss der Hund bei Fuß geführt werden.

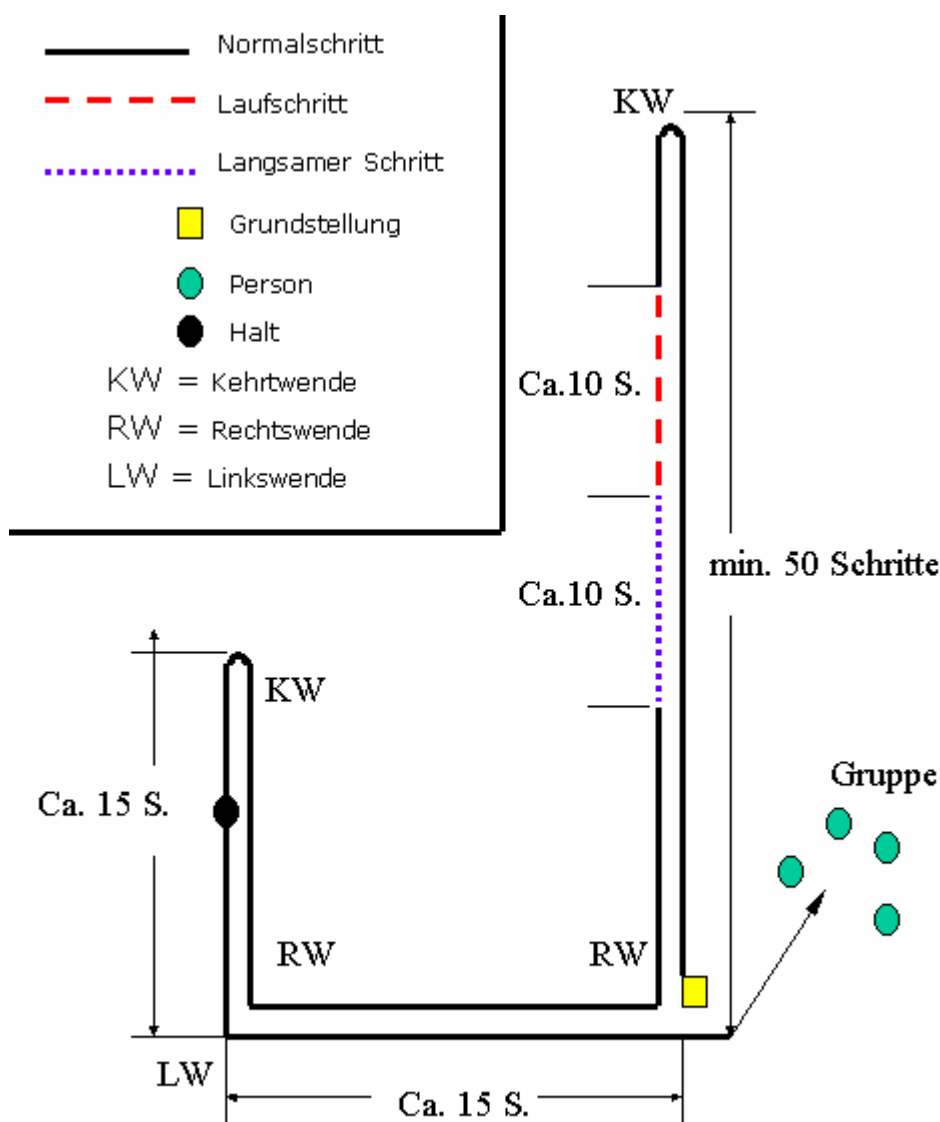
Halsbandpflicht/Mitführen der Führleine

Aus versicherungstechnischen Gründen hat der Hundeführer während des gesamten Prüfungsablaufes eine Führleine mitzuführen. Dies schließt ein, dass der Hund entweder auch ständig das Halsband oder alternativ das Brustgeschirr tragen muss. Es sind handelsübliche Halsbänder und auch das Brustgeschirr gestattet. Verboten sind Halsbänder mit Stacheln, Krallen, Haken oder solche, an denen Elektroeizgeräte oder deren Attrappen angebracht sind bzw. Brustgeschirr mit zusätzlichen Schnallungen.

1. Leinenföhrigkeit (15 Punkte)

Hörzeichen "Fuß"

Von der Grundstellung aus hat der am tierschutzgerechten handelsüblichen Halsband oder Brustschirr angeleinte Hund seinem Hundeföhrer auf das Hörzeichen "Fuß" freudig zu folgen. Das Halsband darf nicht auf Zug gestellt sein. Zu Beginn der Übung hat der Hundeföhrer mit seinem Hund 40 bis 50 Schritt geradeaus zu gehen, ohne zu halten, eine Kehrtwendung zu machen und nach 10 bis 15 Schritt den Laufschrift und den langsamen Schrift zu zeigen, mindestens jeweils 10 Schritte. In der normalen Gangart sind dann mindestens eine Rechts-, Links- und Kehrtwendung auszuföhren. Der Hund hat stets mit dem Schulterblatt in Kniehöhe an der linken Seite des Hundeföhrer zu bleiben; er darf nicht vor, nach oder seitlich laufen. Nur beim Angehen und beim Wechsel der Gangart ist dem Hundeföhrer das Hörzeichen "Fuß" gestattet. Bleibt der Hundeföhrer stehen, hat der Hund sich schnell ohne Einwirkung des HF zu setzen. Der Hundeföhrer darf hierbei seine Grundstellung nicht verändern und insbesondere nicht an den evtl. abseits sitzenden Hund herantreten. Die Föhrleine soll wärend des Föhrens in der linken Hand gehalten werden und muss lose durchhängen. Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeföhrer mit seinem Hund durch eine Gruppe von mindestens vier Personen. Der Hundeföhrer hat in der Gruppe mindestens einmal zu halten. Die Gruppe hat sich durcheinander zu bewegen. Zurückbleiben, Vordrängen, seitliches Abweichen des Hundes sowie zögerndes Verharren des Hundeföhrer bei den Wendungen sind fehlerhaft.



Das Gehen durch die Gruppe, deren Personen sich bewegen, ist in der Leinenführigkeit und in der Freifolge zu zeigen. Dabei muss jeweils mindestens einmal links und einmal rechts (z.B. in Form einer 8) um Personen gegangen werden. Es ist mindestens einmal je Durchgang in der Nähe einer Person anzuhalten. Dem Leistungsrichter ist es freigestellt, eine Wiederholung zu verlangen. Das Loben des Hundes ist nach dem Verlassen der Gruppe nur in der abschließenden Grundstellung erlaubt.

Kehrtwendung (180 °)

Die Durchführung der Kehrtwendung ist auf zwei Arten gestattet, muss aber jeweils als Linkskehrtwendung gezeigt werden. Hierbei kann der Hund hinten um den Hundeführer herumgehen, oder die Kehrtwendung mit dem Hundeführer als Links-Wendung (Hund bleibt an der linken Seite des HF) zeigen.

2. Freifolgen (15 Punkte)

Hörzeichen "Fuß"

Auf Anordnung des Leistungsrichters wird der Hund in der Grundstellung abgeleint. Der HF hängt sich die Führleine um die Schulter oder steckt sie in die Tasche (jeweils in die vom Hund abgewandte Seite) und begibt sich mit seinem freifolgenden Hund sofort wieder in die Personengruppe, um dort mindestens einmal anzuhalten. Nach Verlassen der Gruppe nimmt der Hundeführer kurz die Grundstellung ein und beginnt dann die Freifolge analog der Festlegungen zu Übung 1.

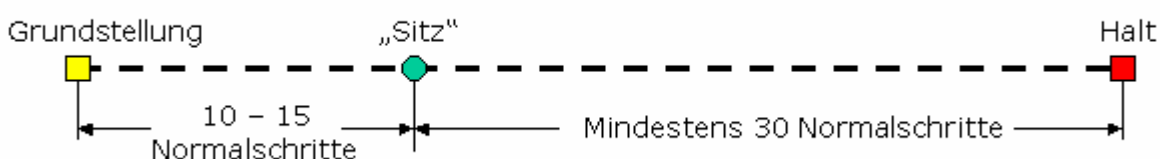
Schussabgabe (dieser Übungsteil entfällt bei der BHA/VT)

Die Schussabgabe erfolgt während der Freifolge auf der ersten Geraden und bei der Übung "Ablegen unter Ablenkung". Es werden zwei Schüsse Kaliber 6mm in einem Zeitabstand von ca. 5 Sekunden abgegeben. Der 1. Schuss hat in einer Entfernung von ca. 15 Schritten zu erfolgen. Zeigt sich der Hund nicht neutral, steht aber noch im Gehorsam des Hundeführers, so ist dies bedingt fehlerhaft. Kann der Hundeführer den Hund nicht in das normale erwünschte Verhalten zurückbringen, so scheidet der Hund aus der Prüfung aus. Volle Punktzahl kann nur der Hund erhalten, der sich gegenüber allen Geräuschen neutral verhält. In Zweifelsfällen ist der Leistungsrichter verpflichtet, die Neutralität gegenüber dem Schuss in der Art festzustellen, dass er den Hundeführer auffordert, den Hund anzuleinen. In einer Entfernung von ca. 15 Schritt werden durch den Leistungsrichter erneut Schüsse abgegeben, wobei der Hund an durchhängender Leine zu stehen hat.

3. Sitzübung (10 Punkte)

Hörzeichen "Sitz"

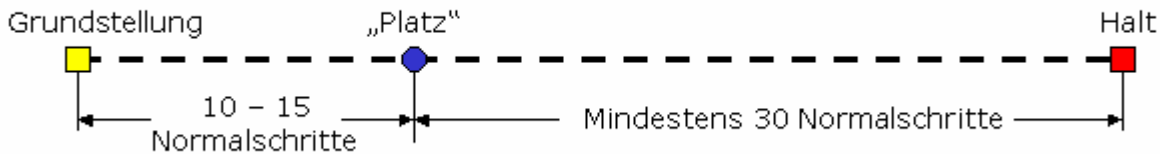
Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem frei bei Fuß folgenden Hund geradeaus. Nach mindestens 10 Schritt hat sich der Hund auf das Hörzeichen "Sitz" schnell zu setzen, ohne dass der HF seine Gangart unterbricht oder sich umsieht. Nach weiteren 30 Schritt bleibt der Hundeführer stehen und dreht sich sofort zu seinem Hund um. Auf Anweisung des Richters geht der Hundeführer zu seinem Hund zurück und nimmt an dessen rechter Seite Grundstellung ein. Wenn der Hund anstatt zu sitzen, sich legt oder stehen bleibt, werden hierfür 5 Punkte abgezogen.



4. Ablegen in Verbindung mit Herankommen (10 Punkte)

Hörzeichen "Platz" , "Hier" (oder Name des Hundes), "Fuß"

Von der Grundstellung aus geht der Hundeführer mit seinem Hund auf das Hörzeichen "Fuß" geradeaus. Nach mindestens 10 Schritt hat sich der Hund auf das Hörzeichen "Platz" schnell hinzulegen. Ohne andere Einwirkungen auf den Hund und ohne sich umzudrehen, geht der Hundeführer noch 30 Schritt in gerader Richtung weiter, dreht sich sofort zu seinem Hund um und bleibt still stehen. Auf Anweisung des Leistungsrichters ruft der Hundeführer seinen Hund heran. Freudig und in schneller Gangart hat sich der Hund seinem Hundeführer zu nähern und sich dicht vor ihn zu setzen. Auf das Hörzeichen "Fuß" hat sich der Hund neben seinen Hundeführer zu setzen. Bleibt der Hund stehen oder setzt er sich, kommt jedoch einwandfrei heran, so werden 5 Punkte abgezogen.



5. Ablegen des Hundes unter Ablenkung (10 Punkte)

Hörzeichen "Platz" , "Sitz"

Zu Beginn der Unterordnung eines anderen Hundes legt der Hundeführer seinen Hund an einem vom Leistungsrichter angewiesenen Platz aus der Grundstellung ab und zwar ohne die Führleine oder sonst einen Gegenstand beim Hund zu belassen. Der Hundeführer entfernt sich 30 Schritte und stellt sich mit dem Rücken zum Hund in dieser Entfernung auf. Während der Ablage hat der Hund ruhig liegen zu bleiben. Auf Richteranweisung tritt der Hundeführer an die rechte Seite seines Hundes und auf weitere Richteranweisung nimmt er ihn mit dem Hörzeichen "Sitz" in die Grundstellung. Sitzt, steht oder liegt der Hund unruhig, so erfolgt eine Teilbewertung, entfernt er sich mehr als eine Körperlänge vom Ablegeplatz, ist die Übung nicht bestanden. Unruhiges Verhalten des Hundeführer sowie andere versteckte Hilfen sind fehlerhaft. Hündinnen sind nach Möglichkeit getrennt abzulegen.

B) PRÜFUNG IM VERKEHR "TEIL B" VT

Allgemeines

Die Durchführung des "Teil B" dient der Überprüfung des Hundes bezüglich seines Sozialverhaltens gegenüber Mensch und Tier sowie auch seiner Umweltsicherheit. Die Überprüfung erfolgt unter dem Einfluss von Alltagssituationen, sie dürfen demnach keinesfalls im unmittelbaren Bereich oder im Umfeld des OG-Übungsgeländes durchgeführt werden. Sie sind verbindlich innerhalb geschlossener Ortschaften zu Zeiten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durchzuführen. Der Leistungsrichter legt mit dem PL fest, wo und wie die Übungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege oder Plätze) durchgeführt werden. Der öffentliche Verkehr darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Die Anordnungen der zuständigen Ortspolizeibehörden bzw. Ländergesetzgebungen sind zu beachten. Die Überprüfung des "Teil B" ist gewissenhaft mit dem hierfür notwendigen Zeitaufwand durchzuführen. Die Leistungsanforderungen dürfen nicht durch oberflächliche Abnahme vieler Hunde beeinträchtigt werden. Die teilnehmenden Hunde sind einzeln vorzuführen und sind individuell zu überprüfen. Punkte werden für die einzelnen Übungen des Teiles B nicht vergeben. Für das Bestehen dieser Prüfungsabteilung ist der gesamte Eindruck über den sich im Verkehr/Öffentlichkeit bewegendem Hund maßgeblich. Mangelhaft gezeigte Einzelübungen können nicht mit sehr gut gezeigten Leistungen kompensiert werden. Die nachfolgend beschriebenen Übungen sind Anregungen und können durch den Leistungsrichter individuell auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Leistungsrichter ist berechtigt bei Zweifeln in der Beurteilung der Hunde Übungen zu wiederholen bzw. zu variieren.

Prüfungsablauf

1. Begegnung mit Personengruppe

Auf Anweisung des Leistungsrichters geht der Hundeführer mit seinem angeleinten Hund auf dem Gehweg eines stark befahrenen Straßenabschnittes. Auf Anweisung des LR, kann die Strasse im Bereich einer Fußgängerampel oder eines Zebrastreifens; gekreuzt werden. Der Leistungsrichter folgt dem Team in angemessener Entfernung. Der Hund soll an der linken Seite des Hundeführer an lose hängender Leine - mit der Schulter in Kniehöhe des Hundeführer - willig folgen. Dem Fußgänger- und Fahrverkehr gegenüber hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten. Auf seinem Weg wird der HF von einem vorbeilaufenden Passanten (Auftragsperson) geschnitten. Der Hund hat sich neutral und unbeeindruckt zu zeigen. Hundeführer und Hund gehen weiter durch eine aufgelockerte Personengruppe von mindestens 6 Personen, in der eine Person den Hundeführer anspricht und mit Handschlag begrüßt. Der Hund hat auf Anweisung durch Hundeführer neben ihm zu sitzen oder zu liegen und hat sich während der kurzen Unterhaltung ruhig zu verhalten.

2. Begegnung mit Radfahrern

Der angeleinte Hund geht mit seinem Hundeführer einen Weg entlang und wird zunächst von hinten von einem Radfahrer überholt, der dabei Klingelzeichen gibt. In großem Abstand wendet der Radfahrer und kommt Hundeführer und Hund entgegen. Dabei werden nochmals Klingelzeichen gegeben. Das Vorbeifahren hat so zu erfolgen, dass sich der Hund zwischen Hundeführer und vorbeifahrendem Radfahrer befindet. Der Hund hat sich hierbei unbefangen zu zeigen.

3. Begegnung mit Autos

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund an mehreren Autos vorbei. Dabei wird eines der Fahrzeuge gestartet. Bei einem anderen Auto wird eine Tür zugeschlagen. Während Hundeführer und Hund weitergehen, hält ein Auto neben ihnen. Die Fensterscheibe wird herunter gedreht und der Hundeführer um eine Auskunft gebeten. Dabei hat der Hund auf Anweisung des Hundeführer zu sitzen oder zu liegen. Der Hund hat sich ruhig und unbeeindruckt gegenüber Autos und allen Verkehrsgeräuschen zu zeigen.

4. Begegnung mit Joggern oder Inline Scatern

Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund einen ruhigen Weg entlang. Mindestens zwei Jogger überholen ihn, ohne das Tempo zu vermindern. Haben sich die Jogger entfernt, kommen erneut Jogger dem Hund und Hundeführer entgegen und laufen an ihnen vorbei, ohne die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Hund muss nicht korrekt bei Fuß gehen, darf die überholenden bzw. entgegenkommenden Personen jedoch nicht belästigen. Es ist statthaft, dass der Hundeführer seinen Hund während der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringt. Statt der Jogger können auch ein oder zwei Inline-Skater Hund und Hundeführer überholen und ihnen wieder entgegen kommen.

5. Begegnung mit anderen Hunden

Beim Überholen und Entgegenkommen eines anderen Hundes mit Hundeführer hat sich der Hund neutral zu verhalten. Der Hundeführer kann das Hörzeichen "Fuß"; wiederholen oder den Hund bei der Begegnung in die Sitz- oder Platzposition bringen.

6. Verhalten des kurzfristig im Verkehr angeleint allein gelassenen Hundes.

Verhalten gegenüber Tieren

Auf Anweisung des Leistungsrichters begeht der Hundeführer mit angeleitem Hund den Gehweg einer mäßig belebten Straße. Nach kurzer Strecke hält der HF auf Anweisung des Leistungsrichters und befestigt die Führleine an einem Zaun, Mauerring oder dergleichen. Der Hundeführer begibt sich außer Sicht in ein Geschäft oder einen Hauseingang. Der Hund darf stehen, sitzen oder liegen. Während der Abwesenheit des Hundeführer geht ein Passant (Auftragsperson) mit einem angeleinten Hund in einer seitlichen Entfernung von etwa fünf Schritt am Prüfungshund vorbei. Der alleingelassene Hund hat sich während der Abwesenheit des Führers ruhig zu verhalten. Den vorbeigeführten Hund (keine Raufer verwenden) hat er ohne Angriffshandlung (starkes Zerren an der Leine, andauerndes Bellen) passieren zu lassen. Auf Richteranweisung wird der Hund wieder abgeholt.

Anmerkung:

Es bleibt dem amtierenden Leistungsrichter überlassen, ob er die einzelnen Übungen mit jedem Hund an den jeweils vorgesehenen Orten durchführen oder ob er alle Prüflinge nur einige Übungen absolvieren lässt und dann den nächsten Prüfungsort aufsucht und dort ebenso verfährt.